



Brüssel, den 7. Februar 2017  
(OR. en)

5837/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0417 (NLE)**

---

---

**FISC 29**  
**ECOFIN 59**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	5087/17 FISC 1 - COM(2016) 833 final
Betr.:	Entwurf eines DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/677/EU zur Ermächtigung Luxemburgs, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen – Annahme

---

1. Am 6. Januar 2017 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates übermittelt. Mit diesem Vorschlag soll Luxemburg ermächtigt werden, die Genehmigung zur Befreiung Steuerpflichtiger, deren Jahresumsatz einen bestimmten Schwellenwert nicht übersteigt, von der Mehrwertsteuer zu verlängern, sowie diesen Schwellenwert von 25 000 EUR auf 30 000 EUR anzuheben.
2. Die Steuerreferenten und -attachés haben in ihrer Sitzung vom 20. Januar 2017 Einvernehmen über den Entwurf des Durchführungsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 5087/17 FISC 1 mit zwei Änderungen erzielt, die auf eine rückwirkende Anwendung ab dem 1. Januar 2017 abzielen.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5470/17 FISC 21 ECOFIN 28) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
  - der Veröffentlichung des oben genannten Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt zustimmt.
-